

SATZUNG

**AMNESTY INTERNATIONAL
SEKTION DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND E.V.**

ZULETZT GEÄNDERT 2015

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Amnesty International
Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
ZInnowitzer Str. 8
10115 Berlin

Tel 030 – 420 248 - 0
Fax 030 – 420 248 - 630
Mail info@amnesty.de

<http://www.amnesty.de>

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00
IBAN: DE 233 702050 0000 8090100 . BIC: BFS WDE 33XXX

SATZUNG

IN DER AUF DER JAHRESVOLLVERSAMMLUNG 2015 IN DRESDEN GEÄNDERTEN FASSUNG*

Präambel

Das Ziel von Amnesty International ist es, eine Welt zu schaffen, in der alle Menschen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten festgeschriebenen Rechte genießen.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat es sich Amnesty International zur Aufgabe gemacht, im Rahmen ihrer Arbeit zur Förderung aller Menschenrechte durch Ermittlungsarbeit und durch Aktionen schwerwiegende Verletzungen dieser Menschenrechte zu verhindern beziehungsweise zu beenden.

Amnesty International begreift sich als internationale Gemeinschaft von MenschenrechtsverteidigerInnen deren Grundprinzipien internationale Solidarität, wirksame Aktionen für das einzelne Opfer, globales Handeln, Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie Demokratie und gegenseitiger Respekt sind.

Amnesty International wendet sich an Regierungen, zwischenstaatliche Organisationen, bewaffnete politische Gruppen, Unternehmen und andere nichtstaatliche Akteure. Amnesty International strebt eine sorgfältige, schnelle und beharrliche Aufdeckung von Menschenrechtsverstößen an. Die Organisation untersucht Menschenrechtsverstöße systematisch und unparteiisch sowohl in Einzelfällen, als auch dann, wenn in ihnen ein Muster erkennbar wird. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen werden veröffentlicht; Mitglieder, UnterstützerInnen und MitarbeiterInnen von Amnesty International fordern die Öffentlichkeit auf, Druck auf Regierungen und andere Verantwortliche auszuüben, um die Verstöße zu stoppen.

Neben ihren Aktionen gegen spezifische Menschenrechtsverletzungen appelliert Amnesty International an alle Regierungen, rechtsstaatliche Prinzipien einzuhalten, Menschenrechtsinstrumente zu ratifizieren und einzuhalten. Des Weiteren führt Amnesty International umfassende Programme auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung durch und fordert zwischenstaatliche Organisationen, Einzelpersonen und alle gesellschaftlichen Gruppen auf, die Menschenrechte zu fördern und zu respektieren.

Als nationale Gliederung der internationalen Bewegung von Amnesty International erkennt der Verein das Internationale Statut von Amnesty International in der jeweils gültigen Fassung an und verpflichtet sich, darin enthaltene Regelungen zu beachten und umzusetzen.

* Die in dieser Satzung verwendeten weiblichen Personenbezeichnungen wie Sprecherin des Vorstands, Stellvertretende Sprecherin usw. beziehen sich (als sogenannte merkmallose Formen) grundsätzlich auf beide Geschlechter.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
- (2) Der Verein ist eine Sektion im Sinne des Internationalen Statutes von Amnesty International und die nationale Gliederung der internationalen Bewegung Amnesty International in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, VEREINSZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, zur Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Menschenrechte beizutragen durch die Förderung
 - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, 10 und 13 Abgabenordnung).
- (3) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung
 - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankensim Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, 10 und 13 Abgabenordnung vornehmen.

- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten, die darauf abzielen, die in der Präambel beschriebenen Ziele zu verwirklichen. Dazu zählen insbesondere
 - a) das Schreiben von Appellen an zuständige staatliche Stellen durch Mitglieder und UnterstützerInnen des Vereins sowie das Initiieren von Petitionen und Unterschriftensammlungen mit dem Ziel, die Situation bedrohter MenschenrechtsverteidigerInnen zu verbessern und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern beziehungsweise zu beenden;
 - b) die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Menschenrechtskampagnen und –aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel die Bevölkerung über Menschenrechtsthemen zu informieren, zum Handeln aufzufordern und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder zu beenden;
 - c) Lobbyarbeit gegenüber Regierungen und anderen Verantwortlichen mit dem Ziel diese Akteure zum Einsatz für die Menschenrechte zu gewinnen und das Initiieren und Richten von Appellen an Regierungen Menschenrechtsinstrumente zu ratifizieren und einzuhalten;
 - d) die Durchführung von Programmen im Bereich der Menschenrechtsbildung mit dem Ziel das Wissen über das Thema Menschenrechte fest in der Bevölkerung zu verankern sowie
 - e) andere Maßnahmen, wie die Durchführung von Konferenzen, Symposien, Diskussionsveranstaltungen und anderer Veranstaltungen, die Herausgabe von Berichten, Publikationen und anderen Informationsmaterialien, die Förderung des lokalen ehrenamtlichen Engagements in der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Menschenrechte und des damit verbundenen breiten Einsatz zur

Verwirklichung des Satzungszweckes sowie die finanzielle und ideelle Unterstützung von Projekten im In- und Ausland mit dem Ziel über Menschenrechte aufzuklären sowie schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern beziehungsweise zu beenden.

(5) Die Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Der Verein erfüllt seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung.

(10) Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen. Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

(a) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen;

(b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hört der Vorstand das Mitglied an. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Vorstands Widerspruch einlegen. In diesem Fall überprüft die nächste Jahresversammlung die Entscheidung des Vorstands;

(c) wenn das Mitglied seine Beitragspflichten nicht erfüllt hat und der Beitragsrückstand insgesamt zwei Jahresbeiträge erreicht hat. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft nur, wenn das Mitglied der Feststellung des Beitragsrückstands durch das Sekretariat nicht rechtzeitig widerspricht;

(d) mit dem Tod des Mitglieds.

(3) Das zeitliche Ende der Mitgliedschaft ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben (a) bis (c) wie folgt. In den Fällen des Buchstabens (a) mit dem Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht; in den Fällen des Buchstabens (b) entweder mit dem Anfang des übernächsten, auf den Zugang der Ausschlussentscheidung folgenden Monats oder mit dem Ende des Monats, in dem die Jahresversammlung endet, die den Ausschluss bestätigt hat; und in den Fällen des Buchstabens (c) mit dem Ende des dritten Monats, der auf die Absendung der schriftlichen Feststellung folgt.

§ 4 GRUPPEN, MITGLIEDER UND FÖRDERINNEN

- (1) Die Sektion gliedert sich in Gruppen, die für die Verwirklichung der Ziele des Vereins selbstständig tätig sind.
- (2) Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins, indem sie sich an der Menschenrechtsarbeit aktiv beteiligen und finanzielle Beiträge leisten. Näheres regelt der Arbeitsrahmen.
- (3) Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von angemessenen Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Aufwendungen sind nachzuweisen.
- (4) Personen, die sich zu einer regelmäßigen finanziellen Unterstützung verpflichten, ohne Mitglied zu sein, werden FördererInnen genannt.
- (5) Mitglieder, Gruppen, Bezirke und das Sekretariat der Sektion haben gegenüber dem Vorstand die zügige Verwendung eingegangener Spenden im Sinne der Ziele von Amnesty International nachzuweisen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Verwendung entscheidet der Vorstand.

§ 5 BEITRÄGE

Der Verein erhebt zur Deckung der Ausgaben Beiträge, deren Höhe getrennt für Bezirke, Gruppen, Mitglieder und FördererInnen von der Jahresversammlung festgelegt werden.

§ 6 JAHRESVERSAMMLUNG

- (1) Die Jahresversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand lädt dazu mindestens vierzehn Wochen vorher die Mitglieder unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlages ein.
- (2) Auf Verlangen eines Drittels der Gruppen – vertreten durch deren Gruppensprecherinnen – oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Jahresversammlung einberufen.
- (3) Stimmberechtigt auf der Jahresversammlung sind Delegierte von Gruppen sowie Mitglieder. Die Delegierte einer Gruppe wird von dieser per Wahl bestimmt und muss Mitglied sein. Sie verfügt bei der Abstimmung im Plenum über zehn Stimmen. Mitglieder verfügen im Plenum über jeweils eine Stimme und können dieses Stimmrecht nicht übertragen. Jedes Mitglied kann nur ein Delegiertenstimmrecht wahrnehmen. Die Delegierte kann ihr Delegiertenstimmrecht neben ihrem Stimmrecht als Mitglied ausüben. In den Sach- und Länderkommissionen hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (4) Die Jahresversammlung beschließt über die Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes, über Satzungsänderungen, die Einführung und Änderung eines Arbeitsrahmens der Sektion, die Geschäftsordnung der Jahresversammlung, das Budget der Sektion und über die Höhe der Beiträge. Sie wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüferinnen.
- (5) Anträge an die Jahresversammlung können von jedem Mitglied, jeder Gruppe, jedem Bezirk oder dem Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Monate vor dem Beginn der Jahresversammlung beim Vorstand und zwar im Sekretariat der Sektion schriftlich oder elektronisch eingegangen sein. Der Vorstand muss die Anträge allen Gruppen spätestens acht Wochen vor Beginn der Jahresversammlung im Wortlaut mitteilen. Mitglieder, die keiner Gruppe zugeordnet sind, erhalten die Anträge auf Anfrage. Änderungen, Zusatzanträge und Dringlichkeitsanträge sowie Geschäftsordnungsanträge können behandelt werden, soweit die Jahresversammlung dem zustimmt; ausgenommen hiervon sind satzungsändernde Anträge sowie der Antrag auf Auflösung des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Jahresversammlung.

(6) Alle Beschlüsse der Jahresversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Einbeziehung der Stimmenthaltungen gefasst, sofern die Satzung oder in Geschäftsordnungsfragen die Geschäftsordnung der Jahresversammlung keine Ausnahmen zulässt. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit. Näheres regelt die Wahlordnung der Jahresversammlung.

(7) Über die Beschlüsse der Jahresversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei von der Jahresversammlung bestimmten Personen zu unterzeichnen.

§ 7 VORSTAND

(a) Der Vorstand besteht aus der Sprecherin des Vorstandes, der Stellvertretenden Sprecherin, dem Vorstandsmitglied für Finanzen und einer von der Jahresversammlung festzusetzenden Zahl weiterer Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahresversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Bestellung ist widerruflich. Tritt ein Vorstandsmitglied während des ersten Amtsjahrs zurück, wird auf der nächsten Jahresversammlung eine Nachfolgerin für ein Jahr gewählt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(b) Geschäftsführender Vorstand: Der gesetzliche Vertreter des Vereins gem. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist der Geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus der Sprecherin des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied, das der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt. Scheidet die Sprecherin des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt oder ist sie dauerhaft an der Führung der Geschäfte verhindert, so ist die Stellvertretende Sprecherin oder an deren Stelle ein anderes Vorstandsmitglied, das der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt, in den Geschäftsführenden Vorstand zu berufen.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt; sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

§ 8 BEZIRKE

Die Mitglieder aus einem Bezirk beschließen über ihre gemeinsamen Aufgaben in einer Bezirksversammlung und wählen jährlich in einer Bezirksvollversammlung die Bezirkssprecherin und weitere Fachreferentinnen. Die BezirkssprecherInnen der Sektion bilden zur Koordination zentraler Aufgaben eine BezirkssprecherInnenkonferenz.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG

(1) Änderungen der Satzung können nur von einer Jahresversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Abänderung dieser Satzung kann nur beraten werden, wenn er mit einem formulierten Vorschlag innerhalb der in § 6 vorgeschriebenen Antragsfristen eingereicht und veröffentlicht worden ist.

(2) Die Jahresversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Menschenrechte – Förderstiftung Amnesty International“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.